

FReiBoURG Malentendants – Schwerhörig

Art. 1 Name und Sitz

- 1) FReiBuURG Malentendants – Schwerhörig ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Freiburg.
- 2) Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Ziel

- 1) Der Verein hat zum Ziel, Menschen mit Hörbehinderungen zusammenzubringen, zu beraten und zu unterstützen sowie ihre Interessen zu fördern. Er ist auf dem französisch- und deutschsprachigen Gebiet des Kantons Freiburg tätig.
- 2) Die Ziele sind unter anderem:
 - a. Beratung und Information zu allen Fragen im Zusammenhang mit Schwerhörigkeit zu gewähren;
 - b. Förderung des Unterrichts durch die Organisation von Kommunikationskursen (Lippenlesen, Hörtraining, Sprechen, Einführungskurse für Träger von Hörgeräten);
 - c. Solidarität pflegen: Organisation von Kultur- und Freizeitveranstaltungen und anderen Ausflügen etc.;
 - d. Installation von Höranlagen an öffentlichen Orten für Versammlungen und Treffen fördern und überprüfen;
 - e. Förderung der Zusammenarbeit mit Hörsystemspezialisten und HNO-Ärzten;
 - f. Bevölkerung über die Möglichkeiten von Hörhilfen sowie Aktivitäten des Vereins informieren;
 - g. Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleichgesetzten Zielen und Aktionen auf regionaler, kantonaler und nationaler Ebene.
- 3) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Es können Aktivmitglieder werden:
 - a. Personen mit einer Schwerhörigkeit;
 - b. Eltern von Kindern mit einer Schwerhörigkeit;
 - c. Normalhörende Personen, die den Verein unterstützen möchten.
- 3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt. Sie haben sich durch besondere Leistungen für den Verein auszuzeichnen.
- 4) Der Vorstand entscheidet endgültig über Anträge um Aufnahme eines Aktivmitglieds. Er kann seine Entscheidung begründen.
- 5) Der Austritt oder der Verlust der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist jederzeit möglich. Der Beitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.
- 6) Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht begleichen, oder die dem Verein Schaden zufügen könnten, können vom Vorstand endgültig ausgeschlossen werden. Im Falle des Verlustes der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegenüber dem Verein automatisch.

Art. 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung;
- b. Vorstand;

c. Revisionsstelle.

Art. 5. Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstandes einmal im Jahr, wenn möglich im ersten Quartal, statt.
- 2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung anordnen. Er ist dazu innerhalb von zwei Monaten verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangt.
- 3) Die Einladung zur Mitgliedsversammlung erfolgt schriftlich vier Wochen im Voraus, unter Angabe des Traktandums. Anträge von Mitgliedern sind zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich zu stellen.

Art. 6 Kompetenzbereiche der Mitgliederversammlung

- 1) Die Generalversammlung, die vom Präsidenten / von der Präsidentin oder der Person, die ihn/sie vertritt, geleitet wird, hat folgende Kompetenzen:
 - a. Wählen der Stimmenzähler;
 - b. Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts und der Bilanz des Vereins;
 - c. Annahme des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge;
 - d. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes;
 - e. Wahl der Revisorinnen und Revisoren;
 - f. Änderung der Statuten;
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (gemäss Art. 12).
- 2) Entscheidungen werden durch Handheben und mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen, sofern diese nichts anderes beschließen.
- 3) Bei Wahlen ist im ersten Durchgang die absolute Mehrheit und im zweiten Durchgang die relative Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit im nächsten Wahlgang entscheidet der Vorsitzende.
- 4) Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und besteht aus maximal 9 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- a. Einer Präsidentin oder einem Präsidenten;
- b. Einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten;
- c. Einer Sekretärin oder einem Sekretär;
- d. Einer Kassiererin oder einem Kassierer;
- e. Drei bis fünf Beisitzerinnen und/oder Beisitzer.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anrecht auf Vergütung ihrer effektiven Spesen.

Art. 8 Aufgabenbereich des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a. Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins, Einladung zur Mitgliederversammlung und Ausführung der gefassten Beschlüsse;
- b. Vertretung des Vereins gegenüber Drittparteien;
- c. Benennung der Delegierten bei anderen Verbänden;
- d. Einsetzen und Auflösen von Sonderkommissionen;
- e. Alle weiteren Angelegenheiten regeln und Entscheidungen treffen, die nicht ausdrücklich

durch diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 9 Revisionsstelle

Die zwei Revisoren überprüfen die Finanzverwaltung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung schriftlich darüber. Sie werden für eine Dauer von drei Jahren gewählt.

Art. 10 Finanzen

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- 2) Die Ressourcen des Vereins setzen sich unter anderem zusammen aus:
 - a. Jahresbeiträge der Mitglieder;
 - b. Beiträge von Drittparteien, Spenden und Legate;
 - c. Einnahmen aus Leistungen und Diensten des Vereins.

Art. 11 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12. Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 2) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 13 Inkrafttreten

Die erste Version dieser Statuten wurde am 27. Mai 2000 angenommen. Die vorliegende Version wurde an der Mitgliederversammlung vom 10. März 2023 angenommen, und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bei Zweifeln an der Auslegung eines Artikels ist die französische Fassung der Statuten maßgebend.

Freiburg, den 10. März 2023

Der Präsident



Die Vizepräsidentin

